

Leitsatz der Verfasser:

Der nach § 147 Abs. 2 AktG bestellte besondere Vertreter ist bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Seine Befugnisse sind ein abgespaltener Teil der umfassenden gesetzlichen Vertretungsmacht der Gesellschaftsorgane. Er hat demgemäß alle Rechte gegenüber der Gesellschaft, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf, insbesondere ein weitreichendes Informations- und Auskunftsrecht.

LG München I, Urt. v. 6.9.2007 – 5 HK O 12570/07 (nicht rechtskräftig), ZIP 2007, 1809

Kurzkomentar:

Hans-Ulrich Wilsing, Rechtsanwalt und Partner, und Markus Ogorek, Dr. iur., LL.M., Attorney at Law (New York) – (beide) Linklaters LLP, Köln

1. Unter den Voraussetzungen des § 147 Abs. 1 AktG kann die Hauptversammlung von den Verwaltungsorganen der Gesellschaft die Verfolgung von Ersatzansprüchen erzwingen. Nicht immer ist es jedoch sachgerecht, Verwaltungsmitglieder mit der Geltendmachung solcher Ansprüche zu betrauen. Das gilt insbesondere dann, wenn diese selbst ersatzpflichtig sein können oder mit dem Ersatzpflichtigen geschäftlich oder persönlich verbunden sind. Aus diesem Grund sieht § 147 Abs. 2 AktG die Möglichkeit vor, dass die Hauptversammlung oder – auf Antrag einer Aktionärsminderheit – das Amtsgericht am Gesellschaftssitz einen besonderen Vertreter bestellt, der Ersatzansprüche der Gesellschaft geltend macht. Der besondere Vertreter kann seine Aufgabe allerdings nur erfüllen, wenn er die zur Substanziierung der Ansprüche erforderlichen Informationen erhält. Die ganz herrschende Meinung billigt dem besonderen Vertreter daher trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung umfassende Informations- und Auskunftsrechte zu (statt vieler MünchKomm-Schröer, AktG, 2. Aufl., 2004, § 147 Rz. 45 m. w. N.). Das LG München I hatte darüber zu entscheiden, ob der von der Hauptversammlung der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (HVB) bestellte besondere Vertreter als Verfügungskläger im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ungehinderten Zugang zu Unterlagen und die Erteilung von Auskünften durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitarbeiter der Gesellschaft verlangen kann.

2.1 Nach Ansicht des LG ergibt sich der geltend gemachte Verfügungsanspruch zwingend aus dem Wesen der Stellung des besonderen Vertreters. Das Gericht führt aus, dem besonderen Vertreter stünden zum Zwecke der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft weitreichende Informationsrechte zu. Diejenigen Bücher und Schriften der Gesellschaft, deren Einsichtnahme zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sei, müssten dem besonderen Vertreter auch gegen den Willen des Vorstands zugänglich gemacht werden. Bei der Frage, welche Unterlagen dies sind, sieht das Gericht zugunsten des besonderen Vertreters einen weiten Ermessensspielraum eröffnet. Zu den relevanten Unterlagen sollen insbesondere Vorstands- und Aufsichtsratsprotokolle, Korrespondenz, Gutachten und Berichte im Zusammenhang

mit dem aufzuklärenden Sachverhalt und eine Liste der mit dem Vorgang befassten Mitarbeiter zählen können. Außerdem habe der besondere Vertreter gegenüber Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern der Gesellschaft ein Auskunftsrecht. Auch wenn der Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung eines besonderen Vertreters angefochten werde (§§ 243, 246 AktG), folge hieraus für den Vorstand nicht das Recht, die vom besonderen Vertreter begehrten Informationen zu verweigern. In der Tat hat die Erhebung einer Anfechtungsklage grundsätzlich nicht die Suspendierung des Inhalts des angefochtenen Beschlusses und damit ein Umsetzungsverbot zur Folge. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich anordnet. Dies ist bei Beschlüssen, wonach Ersatzansprüche durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden sollen, aber nicht der Fall.

2.2. Die Erteilung von Informationen aufgrund der beantragten einstweiligen Verfügung führt zu einer Vorwegnahme der Hauptsache. An das Vorliegen eines Verfügungsgrundes sind deshalb qualifizierte Anforderungen zu stellen. Diese sieht das LG im Ergebnis als erfüllt an. Für eine Ausnahme von dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache spreche zunächst das gesetzliche Leitbild des § 147 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 AktG. Danach sollen die Ersatzansprüche binnen sechs Monaten seit dem Tag der Hauptversammlung durch den besonderen Vertreter geltend gemacht werden. Diese zeitliche Vorgabe lasse sich in der Regel nur einhalten, wenn der besondere Vertreter seine Informations- und Auskunftsrechte im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen könne. Zu berücksichtigen sei ferner, dass der Gesellschaft durch die Vorwegnahme der Hauptsache keine Nachteile entstünden. Den Verfügungskläger träfen nämlich die für besondere Vertreter geltenden Pflichten (z. B. zur Verschwiegenheit) auch dann, wenn eine Anfechtungsklage gegen den Hauptversammlungsbeschluss, der die Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch einen besonderen Vertreter vorsieht, erfolgreich sein sollte. Zur Begründung verweist das Gericht auf die anerkannten Grundsätze zur fehlerhaften Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Danach ist auch derjenige, der nicht wirksam zum Vorstandsmitglied bestellt worden ist, aber mit Wissen des Aufsichtsrats für die Gesellschaft als Mitglied des Vorstands tätig wird, aufgrund der tatsächlich ausgeübten Organstellung an die gesetzlichen Pflichten eines ordnungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieds gebunden. Für einen besonderen Vertreter, der die Gesellschaft bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen anstelle des Vorstands vertritt, könne insoweit nichts anderes gelten.

3. Die Entscheidung des LG München I trägt zur Klärung der Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters bei. Zugleich drängt sie für den praktisch wichtigen Fall der Vorbereitung einer Haftungsklage die Bedeutung der Sonderprüfung zurück. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung eines besonderen Vertreters, den eine Aktionärs-minderheit gem. § 147 Abs. 2 Satz 2 AktG stellen kann, setzt zwar ein deutlich höheres Quorum voraus als der Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers (§ 142 Abs. 2 AktG). Falls das Quorum erreicht wird oder sogar eine Mehrheit in der Hauptversammlung zustande kommt, dürfte die Bestellung eines besonderen Vertreters aus Sicht der Aktionäre aber vorzugswürdig sein. Der besondere Vertreter kann nämlich nicht nur – wie ein Sonderprüfer – den maßgeblichen Sachverhalt umfassend aufhellen, sondern etwaige Ersatzansprüche auch selbst geltend machen.